

KOMPAKTINFORMATION

SACHGEBIET

Kinderfrüherkennungsuntersuchungen U10/U11 (TK)

Rechtsgrundlage:

- ▶ Vertrag nach § 73c SGB V über die Durchführung zusätzlicher Früherkennungsuntersuchungen (U10/U11) im Rahmen der Kinder- und Jugendmedizin zwischen der Techniker Krankenkasse und der Arbeitsgemeinschaft Vertragskoordinierung und der bvkj.Service GmbH in der aktuell gültigen Fassung

GOP:

- ▶ GOP 81102 (U10) und 81120 (U11) des EBM

Antragstellung:

- ▶ genehmigungspflichtige Leistung auf **formlosen Antrag**
- ▶ **keine rückwirkende Genehmigung möglich**

Fachliche Nachweise:

- ▶ genehmigungsfähig für:
 - Kinder- und Jugendärzte
 - Fachärzte mit einer Weiterbildung in Kinder- und Jugendmedizin
 - Hausärzte mit dem Nachweis über die Durchführung von mindestens 30 Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten bei Kindern nach den Richtlinien pro Quartal innerhalb der letzten 4 Abrechnungsquartale
- ▶ Teilnahmeberechtigt sind Versicherte der Techniker Krankenkasse, die ihre Teilnahme am Vertrag erklärt haben (**Anlage 2 zum Vertrag**)

ANSPRECHPARTNER

- ▶ **Abt. Qualitätssicherung: Katharina Rohbock**
Telefon: 03643 559-729
E-Mail: qs-vertraege@kvt.de